

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-859/XX-2025

## Landesgesetz

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft:  
NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), Änderung  
<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-859>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 18. Dezember 2025 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) gefasst hat.

Ich ersuche um die Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss, im Besonderen zu Z 28.

St. Pölten, am 18. Dezember 2025

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

26.11.2025

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.11.2025

Ltg.-**859/XX-2025**

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Hogl, Mag. Keyl, Ing. Linsbauer, und Schnabel

### betreffend **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)**

Der Wolf war in Europa bisher eine „streng geschützte Tierart“. In Folge der enormen Zuwächse der Wolfpopulation, der enormen Schäden durch Wolfsrisse von Nutztieren und der abnehmenden Scheu des Wolfes vor Menschen wurde die Berner Konvention dahingehend geändert, dass der Schutzstatus des Wolfes gesenkt wurde. Das entsprechende Übereinkommen über die europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (sogenannte „Berner Konvention“) wurde am 7. März 2025 von den teilnehmenden Staaten geändert.

Die Änderung des Schutzstatus des Wolfes zu „geschützte Tierart“ im Rahmen der Berner Konvention machte auch eine entsprechende Änderung der Anhänge der FFH-Richtlinie erforderlich. Diese erfolgte durch die Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs. Mit der gegenständlichen Novelle soll diesen Änderungen im NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG) Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus macht der technische Fortschritt nunmehr auch eine ausdrückliche Regelung betreffend den Einsatz von Drohnen im Zusammenhang mit der Jagd erforderlich. So sollen Drohnen grundsätzlich mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten (bzw. bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters) zur Jungwildrettung, Wildstandserhebung oder Wildschadenserhebung verwendet werden dürfen.

Weitere gesetzliche Anpassungen betreffen die Verwendung von Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen sowie künstliche Nachtzielhilfen. Dadurch sollen wesentliche Erleichterungen für die Jagd und die Jagdausüßer erreicht werden.

### **Zu den Bestimmungen im Detail:**

#### Zu Z 1 (Einträge des Inhaltsverzeichnisses zu den §§ 16a und 46):

Aufgrund der Änderung der Überschriften des § 16a und des § 46 (siehe die diesbezüglichen untenstehenden Ausführungen) ist auch eine Anpassung der betreffenden Einträge des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

#### Zu Z 2 bis 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1, § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3):

Der bisher nicht ausdrücklich im NÖ JG geregelte Goldschakal wird in die Auflistung der unter dieses Gesetz fallenden Haarwildarten aufgenommen.

Weiters soll die Wildart Wolf infolge der Änderung von dessen Schutzstatus in der FFH-Richtlinie künftig nicht mehr unter den Katalog des nicht jagdbaren Haarwildes nach § 3 Abs. 2 fallen. Der Wolf gilt daher ab Inkrafttreten der Novelle als jagdbares Haarwild und sollen die Voraussetzungen zur Vertreibung, Vergrämung und Entnahme im NÖ JG bzw. in einer Novelle zur NÖ Jagdverordnung geregelt werden. Schließlich wird die Nilgans als jagdbare Federwildart geregelt. Dabei handelt es sich um eine Vogelart, die aufgrund ihres stark territorialen Verhaltens die Biodiversität gefährdet und große wirtschaftliche Schäden verursachen kann. Sie ist seit dem Jahr 2017 in der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 enthalten.

#### Zu Z 5, 39 und 45 bis 47 (§ 3a Abs. 1 Z 4, § 87b Abs. 2, § 94 Abs. 3, § 94 Abs. 4 und § 94b Abs. 1):

Da das NÖ Tourismusgesetz 2010 nicht mehr in Geltung steht, wurden die diesbezüglichen Verweise im NÖ JG auf die entsprechende Bestimmung des NÖ Tourismusgesetzes 2023 (NÖ TourG 2023) geändert.

#### Zu Z 6 (Überschrift des § 16a):

Der erste in § 16a NÖ JG geregelte Fall (Änderungen im Grundeigentum) war bisher nicht in der Überschrift dieser Bestimmung abgebildet. Dies wird mit der gegenständlichen Novelle nachgeholt.

#### Zu Z 7 (§ 17 Abs. 5):

Die derzeitige Regelung betrifft ausdrücklich angeschossenes Wild, nicht aber auf jede andere Weise verletztes Wild (wie z.B. Wild, das sich beim Überqueren eines Zauns verletzt hat). Um in allen Fällen von verletztem Wild zu ermöglichen, Tierleid zu verhindern, wird die Regelung geändert.

#### Zu Z 8 (§ 19 Abs. 7):

Die geltende Fassung des NÖ JG regelt nicht ausdrücklich, welche Befugnisse der Bezirksverwaltungsbehörde als Aufsichtsbehörde gegenüber dem Jagdausschuss zukommen. Mit dieser Novelle soll daher klargestellt werden, dass sich die Aufsichtsbehörde im Einzelfall über alle Angelegenheiten des Jagdausschusses unterrichten lassen kann. Zudem kann sich die Behörde im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsicht spezifische Unterlagen, wie z.B. Niederschriften über Sitzungen des Jagdausschusses, von diesem vorlegen lassen. Schließlich wird die Verpflichtung des Jagdausschusses zur Erteilung von Auskünften an die Aufsichtsbehörde normiert.

#### Zu Z 9 und 11 (§ 22 Abs. 1 erster Satz und § 22 Abs. 2 erster Satz):

Nach der geltenden Rechtslage (§ 19 Abs. 8 NÖ JG) hat die Aufsichtsbehörde Beschlüsse des Jagdausschusses aufzuheben, die Gesetze oder Verordnungen verletzen. Dabei handelt es sich somit um rechtswidrige Beschlüsse.

Dementsprechend soll im § 22 NÖ JG künftig auf die Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit statt auf die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Beschlüssen des Jagdausschusses abgestellt werden. Fehler bei der Beschlussfassung sollen daher zukünftig zur Rechtswidrigkeit statt zur Ungültigkeit des Beschlusses führen, was der Rechtssicherheit dienen soll.

Zu Z 10 (§ 22 Abs. 1 letzter Satz):

Die Folge der Teilnahme anderer Personen als der Mitglieder des Jagdausschusses an dessen Beschlussfassung war in einer früheren Fassung des NÖ JG geregelt. Im Zuge einer Gesetzesänderung ist diese Regelung durch ein redaktionelles Versehen entfallen. Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorschlag soll sie wieder in das NÖ JG aufgenommen werden.

Zu Z 12 (§ 26 Abs. 5):

Bisher sieht das NÖ JG die verpflichtende Teilnahme von Jagdpächtern an Weiterbildungskursen (§ 26a) vor. Nunmehr soll für diese darüber hinaus auch eine ausdrückliche Verpflichtung zum durchgehenden Besitz einer gültigen Jagdkarte vorgesehen werden. Das bedeutet insbesondere, dass Jagdpächter die Jagdkartenabgabe einschließlich des Verbandsbeitrages rechtzeitig zu entrichten haben. Für den Fall des Verzuges mit der Zahlung gilt eine dem § 26a NÖ JG nachgebildete Regelung. Wie im Fall des § 26a NÖ JG hat auch eine allfällige Aberkennung der Pächtereignung nach § 26 Abs. 5 NÖ JG mit Bescheid zu erfolgen. Um sicherzustellen, dass der Verpächter frühzeitig von einer solchen Aberkennung oder deren Ende erfährt, wird eine Verständigung des Verpächters durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen.

Zu Z 13 (§ 28 Abs. 2 erster Satz):

Die Feststellung der Jagdgebiete Niederösterreichs erfolgt nicht mehr wie früher alle neun Jahre für die kommende Jagdperiode, sondern grundsätzlich „laufend“ während der Jagdperiode. Die in § 28 Abs. 2 NÖ JG enthaltene Regelung, die noch an die frühere Rechtslage anknüpft, soll daher entfallen.

Zu Z 14 bis 16 (§ 34 Abs. 1 erster Satz, § 34 Abs. 3 und § 34 Abs. 4):

Zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den Bezirksverwaltungsbehörden im Zusammenhang mit der Kautions für die Jagdpacht soll diese künftig nicht mehr bei der Behörde, sondern beim Verpächter erlegt werden. Dadurch, dass die Vorgaben für die Höhe und die Form der Kautions unverändert bleiben, wird weiterhin eine angemessene Sicherstellung gewährleistet. Eine Haftung der Kautions wird künftig ausschließlich für den Pachtschilling und für die Erfüllung aller sonstigen dem Pächter

aus dem Pachtvertrag obliegenden Verbindlichkeiten vorgesehen. Entsprechend der neuen Regelung des Erlags der Kautions beim Verpächter hat künftig dieser – und nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde – den Pächter zu einer allfälligen Ergänzung oder zu einem allfälligen Ersatz der Kautions aufzufordern.

Zu Z 17 und 18 (§ 43 Abs. 1):

Nach der bisherigen Rechtslage wird die Bestellung des Genossenschaftsjagdverwalters erst nach Ablauf der Frist von acht Wochen ab Einlangen der Anzeige seiner Bestellung rechtswirksam, sofern die Bezirksverwaltungsbehörde den Beschluss über die Bestellung nicht aufgehoben hat. Damit auch schon während dieses Zeitraums die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im betreffenden Genossenschaftsjagdgebiet sowie dessen Betreuung sichergestellt ist, soll der Genossenschaftsjagdverwalter künftig (bis zu einer allfälligen Aufhebung des Beschlusses über seine Bestellung) als vorläufig bestellt gelten. Sofern die Bezirksverwaltungsbehörde den Beschluss innerhalb der achtwöchigen Frist nicht aufhebt, gilt der Genossenschaftsjagdverwalter nach Ablauf dieser Frist als endgültig bestellt.

Zu Z 19 bis 21 (Überschrift des § 46, § 46 Abs. 1 letzter Satz und § 46 Abs. 2):

§ 46 sieht für den Fall der Abänderung eines Jagdpachtvertrages eine verpflichtende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde vor. Die Behörde hat der Abänderung binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige die Genehmigung zu versagen, wenn diese gegen Bestimmungen des NÖ JG oder einer dazu erlassenen Verordnung verstößt.

Mit der gegenständlichen Novelle soll ausdrücklich angeordnet werden, dass die Regelungen des § 39 Abs. 6 und 7 (Kundmachung des Beschlusses des Jagdausschusses sowie Rechtsschutz der Mitglieder der Jagdgenossenschaft) sinngemäß anzuwenden sind, wenn die Genehmigung der Änderung des Pachtvertrages nicht versagt wurde.

Weiters soll die vorzeitige Beendigung eines Jagdpachtvertrages (wie z.B. die einvernehmliche Beendigung) künftig unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitgeteilt werden müssen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind naturgemäß Auflösungen von Pachtverträgen gemäß § 48 NÖ JG durch die Behörde selbst. Durch

die Mitteilungspflicht soll sichergestellt werden, dass die Jagdbehörden so früh wie möglich vom Ende des Pachtvertrages Kenntnis haben. Aufgrund der Schaffung dieser Regelung ist auch die Überschrift des § 46 NÖ JG um diesen Fall zu ergänzen.

Zu Z 22 (§ 51 Abs. 5):

Die neue Regelung des § 26 Abs. 5 NÖ JG soll nicht nur auf die Verpachtung von Genossenschaftsjagden, sondern (sinngemäß) auch auf die Verpachtung von Eigenjagdgebieten Anwendung finden.

Zu Z 23 und 24 (§ 58 Abs. 7):

Personen, die über keine österreichische Staatsbürgerschaft verfügen, können den Nachweis der jagdlichen Eignung (§ 58 Abs. 3 Z 2 NÖ JG) auch durch Vorlage eines Nachweises in beglaubigter Übersetzung erbringen, der zur Jagdausübung in ihrem Wohnsitzstaat berechtigt. Erfahrungen aus der Vollzugspraxis haben gezeigt, dass aus der geltenden Fassung des § 58 NÖ JG nicht mit ausreichender Deutlichkeit hervorgeht, dass dafür ein aufrechter Wohnsitz in diesem (ausländischen) Staat erforderlich ist. Durch die Neufassung des ersten Satzes soll dies klargestellt werden.

Um sicherzustellen, dass auch bei Ausländern, die die NÖ Jagdkarte beantragen, eine ausreichende jagdliche Eignung gegeben ist, müssen diese in ihrem Wohnsitzstaat eine Jagdprüfung absolviert haben. Der der Behörde im Rahmen des Antragsverfahrens vorgelegte Nachweis muss aufgrund dieser Prüfung ausgestellt worden sein und darf höchstens zwanzig Jahre alt sein.

Zu Z 25 bis 27 (§ 59 Abs. 2, § 59 Abs. 4 und § 59 Abs. 5):

Durch die Neufassung der Bestimmung soll klargestellt werden, dass die darin genannten Handlungen (wie z.B. die Entgegennahme einer Jagdgastkarte oder die Eintragung der erforderlichen Daten in diese) im Falle einer Jagdgesellschaft durch deren Jagdleiter auszuführen sind.

Zu Z 28 (§ 63 Abs. 4):

Künftig soll dem NÖ Landesjagdverband statt – wie bisher – einer Einhebungsvergütung in Höhe von 4 Prozent des Ertrags der Jagdkartenabgabe ein

Anteil in Höhe von 8 Prozent am Ertrag gebühren. Dieser Anteil soll zum einen als Vergütung für den administrativen Aufwand für das Einheben der Jagdkartenabgabe, zum anderen als Unterstützung des Verbandes für den Ausbau des Internet-Portals „JIS-Online“ betreffend den Datentransfer mit den Jagdbehörden dienen. Weiters sollen mit dem Anteil des NÖ Landesjagdverbandes Monitoringmaßnahmen der Jägerschaft in Bezug auf verschiedene Wildarten (mit)finanziert werden.

Zu Z 29 (§ 64 Abs. 2 erster Satz):

Die derzeitige Rechtslage sieht neben bestimmten Rechten auch verschiedene Verpflichtungen der Jagdaufseher bei Verdacht des Wilddiebstahles und bei der Übertretung jagdrechtlicher Vorschriften sowie betreffend wildernde Hunde vor. Die Pflicht der Jagdaufseher, wildernde Hunde in ihrem dienstlichen Wirkungskreis zu töten, soll mit der gegenständlichen Novelle entfallen, sodass künftig ausschließlich eine diesbezügliche Berechtigung der Jagdschutzorgane besteht.

Zu Z 30 (§ 70 Abs. 6 erster Satz):

Aufgrund des Entfalls des „Beamtenvorbehalts“ im Bundes-Verfassungsgesetz soll (wie auch schon betreffend Jagdaufseherprüfungen) nunmehr betreffend den Vorsitzenden der Prüfungskommission für Berufsjäger eine redaktionelle Korrektur vorgenommen werden.

Zu Z 31 bis 33 (§ 74 Abs. 1):

Damit ein Hegeabschuss eines verletzten Wildtieres während der Schonzeit durchgeführt werden darf, soll es künftig ausreichen, dass das Tier offensichtlich Qualen ausgesetzt ist. Weiters soll dies zulässig sein, wenn das Tier augenscheinlich krank, seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist jedes als seuchenkrank oder seuchenverdächtig erlegte Wildstück sofort zur Untersuchung in Bezug auf Tierseuchen einzuschicken und ist der Befund der Untersuchungsanstalt der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die neue Verordnungsermächtigung soll es der Behörde ermöglichen, Ausnahmen von dieser Verpflichtung festzulegen, wenn deren Untersuchung aus seuchenfachlichen Gründen nicht mehr erforderlich erscheint. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn aus fachlicher Sicht feststeht, dass eine

bestimmte Wildart in einem bestimmten Gebiet von einer Seuche befallen ist (wie z.B. Wildkaninchen oder Feldhasen von der Myxomatose). Durch Erlassung einer solchen Ausnahmereordnung sollen unnötiger Aufwand und insbesondere Kosten vermieden werden.

Darüber hinaus wird die Terminologie des § 74 Abs. 1 NÖ JG vereinheitlicht.

Zu Z 34 bis 36 (§ 83 Abs. 5 und § 83 Abs. 6):

Siehe dazu die Erläuterungen zu den Z 31 bis 33.

Zu Z 37 (§ 85 Abs. 2a):

Die Abhaltung einer Hegeschau ist ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der Einhaltung der Abschussverfügung. Um zu gewährleisten, dass die Erleger die Trophäen und andere Teile des Wildkörpers im Rahmen der Hegeschau vorlegen, wird eine diesbezügliche Verantwortlichkeit des Jagdausübungsberechtigten normiert. Der Jagdausübungsberechtigte muss sich darum bemühen, dass der jeweilige Erleger seiner Vorlageverpflichtung nachkommt.

Zu Z 38 (§ 87 Abs. 8):

Mit der Ergänzung des § 87 Abs. 8 NÖ JG soll klargestellt werden, dass der Maßnahmenbescheid betreffend die Entfernung einer rechtswidrig errichteten Fütterung gegenüber der Person, die diese errichtet hat, zu erlassen ist. Wenn diese Person nicht feststellbar ist, soll die Entfernung (subsidiär) dem Jagdausübungsberechtigten aufgetragen werden. Diese Regelung soll durch eine klare Vorgabe von verantwortlichen Personen gewährleisten, dass eine unrechtmäßig errichtete oder betriebene Wildfütterung aufgrund einer behördlichen Anordnung beseitigt werden kann.

Zu Z 40 bis 44 (§ 92 Abs. 1 erster und dritter Satz, § 92 Abs. 2 Z 3, § 92 Abs. 2 Z 4 erster Satz und § 92 Abs. 3):

Künftig soll der Einsatz von Kastenfallen auch für den Lebendfang von Raubzeug, ausgenommen Hunde, zulässig sein. Was den (bisher schon erlaubten) Lebendfang von Haarraubwild mit solchen Fallen betrifft, soll klargestellt werden, dass dieser in Bezug auf Wölfe nicht zulässig ist. Diese Klarstellung ist infolge der Änderung des

§ 3 Abs. 2 NÖ JG erforderlich. Weiters werden redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Zu Z 48 (§ 95 Abs. 1 Z 2):

Mit der neuen Regelung soll es möglich sein, Fangschüsse auf Schalenwild mit Schrot abzugeben. Diese Ausnahme wird in der jagdlichen Praxis v.a. dann zum Tragen kommen, wenn die Erlösung des Schalenwildes mit anderen Jagdwaffen aus Gründen der Sicherheit nicht vertretbar ist.

Zu Z 49 (§ 95 Abs. 1 Z 3):

Künftig soll die Ausübung der Jagd grundsätzlich in der Zeit von 60 Minuten nach Sonnenuntergang bis 60 Minuten vor Sonnenaufgang verboten sein; die bisherigen Ausnahmen vom Verbot, wie z.B. für die Jagd auf Schwarzwild, bleiben bestehen. Die Änderung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass nach bzw. vor den neu festgelegten Zeiten solche Lichtverhältnisse vorherrschen, die das ordnungsgemäße Ansprechen und Erlegen von Wild nicht möglich machen. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den Jagdgesetzen anderer Bundesländer.

Diese Regelung soll als Beitrag der Jägerschaft zur Gewährleistung der Nachtruhe für das Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, in einem durch vermehrte Freizeitnutzung betroffenen Lebensraum betrachtet werden.

Zu Z 50 und 53 (§ 95 Abs. 1 Z 4 und § 95 Abs. 4 erster Satz):

Die überarbeitete Regelung des § 95 Abs. 1 Z 4 NÖ JG sieht zunächst eine andere Terminologie vor: Die übergeordnete Kategorie der künstlichen Jagdhilfen umfasst zum einen Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele (wie beispielsweise Lampen) und zum anderen künstliche Nachtzielhilfen.

Weiters soll die NÖ Landesregierung künftig mittels Verordnung festlegen können welche Geräte als künstliche Nachtzielhilfen verwendet werden dürfen. Auf diese Weise soll rascher auf technische Entwicklungen reagiert werden können.

Darüber hinaus soll der Einsatz künstlicher Jagdhilfen zur Unterstützung des Fangens oder Erlegens von Raubzeug zulässig sein. Was die Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen für die Bejagung von Haarraubwild (mit Ausnahme von Wolf und

Goldschakal) betrifft, sollen die gleichen Voraussetzungen wie für die Schwarzwildbejagung unter Einsatz solcher Geräte gelten.

Zusammengefasst soll künftig das Fangen und Erlegen folgender Tierarten mit künstlichen Jagdhilfen zulässig sein:

- Raubzeug
- Im festgestellten Seuchenfall: Schwarzwild
- Schwarzwild und Haarraubwild (mit Ausnahme von Wolf und Goldschakal) mit Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele; mit künstlichen Nachtzielhilfen jedoch nur unter Einhaltung der Vorgaben des Abs. 4

Die Verwendung künstlicher Jagdhilfen zur Bejagung von Wildtieren nach Anhang V lit. a der FFH-Richtlinie (insb. Wölfe und Goldschakale) ist nach Anhang VI grundsätzlich nicht zulässig.

§ 95 Abs. 4 NÖ JG regelt, dass nur solche Personen beim Fangen und Erlegen von Schwarzwild und Haarraubwild (mit Ausnahme von Wolf und Goldschakal) künstliche Nachtzielhilfen einsetzen dürfen, die eine gültige niederösterreichische Jagdkarte besitzen und

1. mindestens in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer solchen Jagdkarte waren oder
  2. den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen nachweisen.
- In beiden Fällen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Jagd ausübungs berechtigten – bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters – erforderlich.

#### Zu Z 51 (§ 95 Abs. 1 Z 5):

Durch die Änderung erfolgt eine Anpassung an die Schusszeit betreffend Feldhasen gemäß § 22 Abs. 1 Z 8 NÖ Jagdverordnung.

#### Zu Z 52 (§ 95 Abs. 1 Z 11):

Mit dieser Bestimmung soll dem technischen Fortschritt Rechnung getragen werden. Die Verwendung von Drohnen im Zusammenhang mit der Jagd soll grundsätzlich nicht zulässig sein, es sei denn, dass diese mit Zustimmung des

Jagdausübungsberechtigten (bzw. bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters) zur Jungwildrettung, Wildstandserhebung oder Wildschadenserhebung erfolgt. Unter den Begriff der „Wildstandserhebung“ fällt auch der Einsatz von Drohnen, insbesondere zur Erkundung bzw. Erhebung des Schwarzwildbestandes in landwirtschaftlichen Kulturen (z. B. Maisbeständen). Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wildschäden zu treffen.

Zu Z 54 (§ 97 Abs. 1 erster Satz):

Die neue Regelung des § 97 Abs. 9 NÖ JG betreffend Wölfe macht eine Erweiterung der Ausnahmen vom Verbot der Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes durch jagdfremde Personen erforderlich.

Zu Z 55 (§ 97 Abs. 2):

Künftig soll lebendes oder verendetes Wild von jagdfremden Personen direkt an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher abgeliefert werden. Eine Übergabe an die bisher in § 97 Abs. 2 NÖ JG genannten Sicherheitsorgane (Ortspolizeibehörde oder Polizeiinspektion) soll entfallen, da dies in der Praxis kaum vorkommt und die Sicherheitsorgane ohnehin das abgelieferte Wild dem Jagdaufseher bzw. Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung stellen müssten.

Zu Z 56 (§ 97 Abs. 3 erster Satz):

Das Recht der in § 97 Abs. 3 NÖ JG genannten Personen soll auf den Schutz des Eigentums dieser Personen ausgeweitet werden.

Zu Z 57 (§ 97 Abs. 9):

Die Bestimmung bezüglich des Rechts jagdfremder Personen zur Vertreibung von Wölfen findet sich in ähnlicher Form bereits in § 4 der Verordnung betreffend vorübergehender Ausnahmen von Verboten nach dem NÖ Jagdgesetz 1974 in Bezug auf nicht jagdbares Haarwild. Als optisches Signal ist z.B. das Anleuchten mit einer Taschenlampe, als akustisches Signal beispielsweise lautes Schreien zu verstehen.

Zu Z 58 (§ 135 Abs. 1 Z 16):

Da das Abweichen vom verfügbaren Abschuss in § 83 Abs. 3 NÖ JG geregelt wird, erfolgt eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Z 59 bis 61 (§ 135 Abs. 1 Z 24c, § 135 Abs. 2 und § 135 Abs. 2a):

Mit der Schaffung der Z 24c wird die rechtswidrige Verwendung von Drohnen (vgl. § 95 Abs. 1 Z 11) unter Strafe gestellt. Da eine solche Verwendung einen ähnlich hohen Unrechtsgehalt wie die rechtswidrige Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen (nunmehr: künstlicher Jagdhilfen) aufweist, soll für diese Verwaltungsübertretung ebenfalls eine Mindeststrafe vorgesehen werden.

Zu Z 62 und 63 (§ 140 Abs. 1 Z 19 und § 140 Abs. 7):

Aufgrund der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) ist ein entsprechender Umsetzungshinweis in § 140 NÖ JG aufzunehmen.

Um nicht bei jedem Verweis des NÖ JG auf die FFH-Richtlinie deren Langform zitieren zu müssen, erfolgt darüber hinaus eine entsprechende Klarstellung in Abs. 7.

Zu Z 64 (§ 142 Abs. 14):

Mit dieser Bestimmung soll zum einen sichergestellt werden, dass Beschlüsse, die vor Inkrafttreten des § 22 Abs. 1 letzter Satz NÖ JG gefasst wurden und dieser Bestimmung nicht entsprechen, nicht wegen Rechtswidrigkeit von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden müssen. Zum anderen wird ausdrücklich geregelt, dass die neuen Kautionsbestimmungen nicht auf Pachtverträge der laufenden Jagdperiode anzuwenden sind. Schließlich erfolgt eine Anordnung dahingehend, dass die Einbehaltung des 8%igen Anteils am Ertrag der Jagdkartenabgabe durch den NÖ Landesjagdverband erstmals betreffend die Jagdkartenabgabe für das Jahr 2026 zu erfolgen hat.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 18. Dezember 2025 erfolgen kann.

11.12.2025

## **ABÄNDERUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Hogl und Mag. Keyl

zum Antrag der Abgeordneten Hogl, Mag. Keyl, Ing. Linsbauer und Schnabel  
betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG), Ltg.-859/XX-2025

Mit Antrag vom 26. November 2025 wurde der Entwurf einer Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 in den Landtag eingebracht. Ziel dieser Novelle ist, der Senkung des Schutzstatus des Wolfes im Rahmen der Berner Konvention und auf EU-Ebene im NÖ Jagdgesetz 1974 Rechnung zu tragen sowie weitere erforderliche gesetzliche Anpassungen durchzuführen.

Mit dem gegenständlichen Abänderungsantrag soll die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Neuregelung, dass die Kautions für die Jagdpacht künftig beim Verpächter statt bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen ist, entfallen. Der Erlag der Kautions soll daher auch in Zukunft wie bisher bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Dementsprechend sollen auch die übrigen im ursprünglichen Entwurf enthaltenen Änderungen in Bezug auf die Kautions entfallen.

**Der dem Antrag, Ltg.-859/XX-2025, angeschlossene Gesetzesentwurf wird wie folgt abgeändert:**

1. Z 14, Z 15 und Z 16 entfallen.
2. In Z 64 entfällt der zweite Satz.

Antrag  
des  
**Landwirtschafts-Ausschusses**

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Hogl, Mag. Keyl, Ing. Linsbauer und Schnabel betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG) wird in der im Ausschuss abgeänderten Fassung genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Schmidl  
Berichterstatteerin

Ing. Schulz  
Obmann

Der Landtag von Niederösterreich hat am 18. Dezember 2025 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG)**

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu §§ 16a und 46:

„§ 16a Änderungen im Grundeigentum, Teilung von Eigenjagdgebieten, Wegfall von Eigenjagdflächen“

und

„§ 46 Änderung und vorzeitige Beendigung des Jagdpachtvertrages“

2. Im § 3 Abs. 1 Z 1 wird nach der Wortfolge „die Wiesel,“ die Wortfolge „der Goldschakal,“ eingefügt.

3. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Mit Ausnahme folgender Tierarten ist das in Abs. 1 Z 1 genannte Haarwild jagdbar:

Bär, Luchs, Steppeniltis und Wildkatze.“

4. Im § 3 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „Graugans,“ die Wortfolge „Nilgans,“ eingefügt.

5. § 3a Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. das Gehege oder der Zoo die Benützung von Wegen gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023), LGBl. Nr. 40/2023 in der geltenden Fassung, nicht behindert und“

6. Die Überschrift des § 16a lautet:

„Änderungen im Grundeigentum, Teilung von Eigenjagdgebieten, Wegfall von Eigenjagdflächen“

7. Im § 17 Abs. 5 wird das Wort „angeschossenes“ durch das Wort „verletztes“ ersetzt.

8. Im § 19 Abs. 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Jagdausschusses zu unterrichten. Der Jagdausschuss ist verpflichtet, die von der Aufsichtsbehörde im einzelnen Fall verlangten Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sind Unterlagen, wie insbesondere Einladungen zu Sitzungen oder Niederschriften, vom Jagdausschuss vorzulegen.“

9. § 22 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Ein Beschluss des Jagdausschusses kommt nur dann rechtmäßig zustande, wenn die Jagdausschussmitglieder vom Obmann rechtzeitig nachweislich schriftlich, bei Jagdverpachtungen eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zur Sitzung eingeladen werden.“

10. Im § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nehmen an der Beschlussfassung des Jagdausschusses andere Personen teil, so sind die über diesen Gegenstand gefassten Beschlüsse rechtswidrig.“

11. § 22 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung nicht Interessen der Jagdgenossenschaft, sondern privatrechtliche Interessen des Obmannes oder eines Mitgliedes des Jagdausschusses, ihrer Ehegatten oder eingetragener Partner, ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades betrifft, haben der Obmann oder das betreffende Ausschussmitglied bei sonstiger Rechtswidrigkeit des Beschlusses für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand abzutreten.“

12. Im § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Jagdpächter (Abs. 1 Z 1) bzw. bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter müssen während der gesamten Pachtdauer (§ 25 Abs. 2) im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein. Ist ein Jagdpächter bzw. bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter mit der

Entrichtung der Jagdkartenabgabe einschließlich des Verbandsbeitrages zum NÖ Landesjagdverband in Verzug, hat ihm die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid eine Nachfrist von zwei Monaten zu setzen. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist ist ihm die Pächtereignung bis zum Nachweis der Entrichtung der Jagdkartenabgabe einschließlich des Verbandsbeitrages zum NÖ Landesjagdverband abzuerkennen. Der Verpächter ist über die Aberkennung und das Ende der Aberkennung zu verständigen.“

13. § 28 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Zu diesem Zwecke hat der Jagdausschuss die Pachtbedingungen auf Grund des von der Landesregierung herausgegebenen Musters zu entwerfen.“

17. § 43 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Bis zu einer allfälligen Aufhebung des Beschlusses über die Bestellung gilt der Genossenschaftsjagdverwalter als vorläufig bestellt.“

18. Im § 43 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Ablauf der Frist von acht Wochen gilt der Genossenschaftsjagdverwalter als endgültig bestellt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Beschluss des Jagdausschusses nicht aufgehoben hat.“

19. Die Überschrift des § 46 lautet:

„Änderung und vorzeitige Beendigung des Jagdpachtvertrages“

20. Im § 46 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1 und wird folgender Satz angefügt:

„§ 39 Abs. 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.“

21. Im § 46 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird der Jagdpachtvertrag außer in den Fällen des § 48 vor Ablauf der Jagdperiode beendet, ist dies unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.“

22. Im § 51 Abs. 5 wird nach der Wortfolge „Die Bestimmungen der §§“ die Wortfolge „26 Abs. 5,“ eingefügt.

23. § 58 Abs. 7 erster Satz lautet:

„Von Ausländern kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden, der zur Jagdausübung in seinem derzeitigen Wohnsitzstaat berechtigt.“

24. Im § 58 Abs. 7 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Diesem Nachweis muss eine Prüfung zugrunde liegen und darf der Nachweis nicht älter als zwanzig Jahre sein.“

25. § 59 Abs. 2 lautet:

„(2) Jagdgastkarten werden vom NÖ Landesjagdverband an Jagdausübungsberechtigte – bei Jagdgesellschaften an den Jagdleiter – über ihr Ansuchen auf deren Namen und unter Vermerk des Ausstellungstages, jedoch unter Offenlassung einer Rubrik ausgefertigt, in welcher der Jagdausübungsberechtigte – bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter – den Vor- und Zunamen des Jagdgastes, dessen Hauptwohnsitz und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast und dieser seine eigenhändige Namensfertigung vor Ausübung der Jagd einzutragen hat.“

26. § 59 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Jagdausübungsberechtigte – bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter – kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl lösen.“

27. § 59 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Jagdgastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, zu untersagen oder bereits ausgestellte Jagdgastkarten einzuziehen, wenn der Jagdausübungsberechtigte – bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter – wegen Übertretung der Vorschriften über die Jagdgastkarte rechtskräftig bestraft worden ist.“

28. § 63 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Jagdkartenabgabe ist vom Landesjagdverband einzuheben und der Ertrag unter Einbehaltung eines 8%igen Anteils halbjährlich zum Ende des ersten und dritten Quartals dem Land abzuführen.“

29. Im § 64 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie der ersten beiden Worte der Z 2“.

30. § 70 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die Berufsjägerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus je einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der NÖ Landesregierung als Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden-Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern besteht.“

31. § 74 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Wild, das infolge einer Verletzung offensichtlich Qualen ausgesetzt ist oder das augenscheinlich krank, seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann während der Schonzeit erlegt werden.“

32. § 74 Abs. 1 vierter Satz lautet:

„Als seuchenkrank oder seuchenverdächtig erlegte Wildstücke sind sofort an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken; der Befund ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

33. Im § 74 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Verpflichtung zum Einschicken von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen erlegten Wildstücken kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung Ausnahmen erlassen, wenn die Untersuchung der Wildstücke aus seuchenfachlichen Gründen nicht mehr erforderlich erscheint.“

34. § 83 Abs. 5 erster und zweiter Satz lautet:

„Wild, das infolge einer Verletzung offensichtlich Qualen ausgesetzt ist oder das augenscheinlich krank, seuchenkrank oder seuchenverdächtig ist, kann über die

Abschussverfügung hinaus erlegt werden. Die Erlegung ist unverzüglich durch Anführung der hierfür maßgebenden Gründe der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.“

35. § 83 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Als seuchenkrank oder seuchenverdächtig erlegte Wildstücke sind sofort an eine staatliche Untersuchungsanstalt für Tierseuchen einzuschicken; der Befund ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

36. Im § 83 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Verpflichtung zum Einschicken von seuchenkranken oder seuchenverdächtigen erlegten Wildstücken kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Verordnung Ausnahmen erlassen, wenn die Untersuchung der Wildstücke aus seuchenfachlichen Gründen nicht mehr erforderlich erscheint.“

37. Nach § 85 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Jagdausübungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorlage gemäß Abs. 2 erfolgt.“

38. Im § 87 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Diese Verfügung hat gegenüber der Person, die die rechtswidrige Fütterung errichtet hat, zu erfolgen. Lässt sich eine solche Person nicht feststellen, so ist dem Jagdausübungsberechtigten die Entfernung der Fütterung aufzutragen.“

39. § 87b Abs. 2 zweiter Satz sechster Spiegelstrich lautet:

„- die Benützung von Wegen gemäß § 24 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023), LGBl. Nr. 40/2023 in der geltenden Fassung, nicht behindert wird.“

40. § 92 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Das Verwenden von Fallen und anderen Selbstfangvorrichtungen im Jagdbetrieb ist mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang von

- Haarraubwild, ausgenommen Wolf,
  - Raubzeug, ausgenommen Hunde, und
  - Schwarzwild
- verboten.“

41. § 92 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Verordnung die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher gemäß § 3 Abs. 8 erlauben und kann für einen zeitlich und örtlich bestimmten Bereich die Verwendung anderer Arten von Fallen zum Fang von im ersten Satz genannten Tieren oder die Verwendung von Fallen zum Lebendfang zu wissenschaftlichen Zwecken mit Bescheid ausnahmsweise zulassen.“

42. § 92 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Die aufgestellten Fallen sind zur Vermeidung von Quälerei in kurzen Zeitabständen, mindestens aber täglich zu überprüfen.“

43. § 92 Abs. 2 Z 4 erster Satz lautet:

„Auf das Vorhandensein von anderen Arten von Fallen als Kastenfallen zum Lebendfang nach Abs. 1 und Fallen nach § 92 Abs. 1 zweiter Satz ist durch Anbringen von Warnzeichen aufmerksam zu machen.“

44. Im § 92 Abs. 3 wird die Wortfolge „von Wild“ durch die Wortfolge „nach Abs. 1“ ersetzt.

45. Im § 94 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „§ 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400,“ durch die Wortfolge „§ 24 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023), LGBl. Nr. 40/2023 in der geltenden Fassung,“ ersetzt.

46. Im § 94 Abs. 4 wird die Wortfolge „§ 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400,“ durch die Wortfolge „§ 24 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023), LGBl. Nr. 40/2023 in der geltenden Fassung,“ ersetzt.

47. Im § 94b Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „§ 14 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400,“ durch die Wortfolge „§ 24 Abs. 1 NÖ Tourismusgesetz 2023 (NÖ TourG 2023), LGBl. Nr. 40/2023 in der geltenden Fassung,“ ersetzt.

48. § 95 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Schalenwild, Murmeltiere und Trapphahnen mit Schrot, Posten und gehacktem Blei sowie mit Randfeuerpatronen und mit Zentralfeuerpatronen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind oder deren Kaliberdurchmesser unter 5,5 mm liegt, zu beschießen; ausgenommen von diesem Verbot ist die Abgabe von Fangschüssen auf Schalenwild mit Schrot; die Bezirksverwaltungsbehörde kann außerdem in besonders begründeten Fällen das Erlegen des Rehwildes und von Nachwuchsstücken des Schwarzwildes auch mit Schrotschuss unter Verwendung von Schrot in der Mindeststärke von 4 mm (Nummer 6) für zulässig erklären;“

49. § 95 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. die Ausübung der Jagd zur Nachtzeit, das ist die Zeit von 60 Minuten nach Sonnenuntergang bis 60 Minuten vor Sonnenaufgang; ausgenommen von diesem Verbot ist die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild, Raubwild und Raubzeug, den Auer- und Birkhahn, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen;“

50. § 95 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. beim Fangen oder Erlegen von Wild künstliche Jagdhilfen (das sind Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele und künstliche Nachtzielhilfen) während der Nachtzeit zu verwenden. Dieses Verbot gilt nicht im festgestellten Seuchenfall bei Schwarzwild (§ 92 Abs. 1 zweiter Satz). Das Fangen und Erlegen von Schwarzwild und Haarraubwild mit Ausnahme von Arten nach Anhang V lit. a) der FFH-Richtlinie mit künstlichen Jagdhilfen ist erlaubt, hinsichtlich der Verwendung von künstlichen Nachtzielhilfen jedoch nur unter Einhaltung der Vorgaben des Abs. 4. Die NÖ Landesregierung hat unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen und einer weidgerechten

Ausübung der Jagd mit Verordnung näher festzulegen, welche Geräte als künstliche Nachtzielhilfen verwendet werden dürfen;“

51. § 95 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. in der Zeit vom 1. Februar bis 30. September Brackierjagden durchzuführen;“

52. Im § 95 Abs. 1 Z 10 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Drohnen zu verwenden, es sei denn, dass diese mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten bzw. bei Jagdgesellschaften des Jagdleiters zur Jungwildrettung, Wildstandserhebung oder Wildschadenserhebung verwendet werden.“

53. § 95 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Verwendung künstlicher Nachtzielhilfen nach Abs. 1 Z 4 dritter Satz ist Personen erlaubt, die eine gültige niederösterreichische Jagdkarte besitzen, und

1. mindestens in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer solchen Jagdkarte waren oder

2. den Besuch eines vom NÖ Landesjagdverband abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen nachweisen.“

54. § 97 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Jagdfremden Personen, das sind solche Personen, die vom Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch verwendet sind, ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 bis 9 sowie § 99 Abs. 7 – verboten.“

55. § 97 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn lebendes oder verendetes Wild durch wie immer geartete Umstände in den Besitz jagdfremder Personen gelangt, so haben sie dieses unverzüglich an den Jagdausübungsberechtigten oder seinen Jagdaufseher abzuliefern.“

56. Im § 97 Abs. 3 wird die Wortfolge „der Haustiere“ durch die Wortfolge „des Eigentums“ ersetzt.

57. Im § 97 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Jagdfremde Personen sind im erforderlichen Ausmaß berechtigt, Wölfe durch optische und akustische Signale zu vertreiben.“

58. § 135 Abs. 1 Z 16 lautet:

„16. die in der Abschussbewilligung oder in der Abschussverfügung festgesetzte Abschusszahl unbegründet überschreitet oder unbegründet unterschreitet (§ 83 Abs. 3);“

59. Nach § 135 Abs. 1 Z 24b wird folgende Z 24c eingefügt:

„24c. gegen das Verbot der Bestimmung des § 95 Abs. 1 Z 11 verstößt;“

60. § 135 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 – ausgenommen Z 24a und 24c – sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.“

61. § 135 Abs. 2a lautet:

„(2a) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 24a und 24c sind mit einer Geldstrafe von mindestens € 2.000,-- bis zu € 20.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.“

62. Im § 140 Abs. 1 wird folgende Z 19 angefügt:

„19. Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*), ABl.Nr. L 2025/1237 vom 24. Juni 2025 (CELEX 32025L1237).“

63. Im § 140 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Wird in diesem Gesetz auf die FFH-Richtlinie verwiesen, ist darunter die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*), ABl.Nr. L 2025/1237 vom 24. Juni 2025, zu verstehen.“

64. Im § 142 wird folgender Abs. 14 angefügt:


„(14) § 22 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX ist auf Beschlussfassungen anzuwenden, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgen. § 63 Abs. 4 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX ist erstmals auf den Ertrag der Jagdkartenabgabe für das Jahr 2026 anzuwenden.“

**Wird beurkundet**

**Landtag von Niederösterreich**

**Der Landtagsdirektor:**

**Mag. Thomas Obernosterer**

	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur">https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur</a>